

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-323/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 31.08.2016 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Kleinleinungen Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Hartmut Albert** als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Der Kamerad Hartmut Albert wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen am 25.03.2016 zur Berufung als Ortswehrleiter vorgeschlagen und gewählt.

Der Ortschaftsrat Kleinleinungen bestätigt in seiner Sitzung am 29.07.2016 die Berufung des Kameraden Hartmut Albert als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen.

Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 15 Abs.4 BrSchG erfüllt der Kamerad Albert die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates